

Auszug aus der Kommentierung von Sommer zu § 241 StPO

§ 241 [Entzug der Vernehmungsbefugnis]

Literatur:

Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Stadler, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, 1998; Kraß, Die Frage in juristischer, sozialwissenschaftlicher und körpersprachlicher Sicht, ZRP 1993, 266; Salditt, Die Befragung von Zeugen durch den Verteidiger, StraFo 1992, 51; Traut/Burkhard, Verbot von Wiederholungsfragen contra Wahrheitsfindung?, StraFo 2003, 38.

A. Allgemeines

1

Die Vorschrift soll die Grenzen der Befragungsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten aufzeigen. Die inhaltlichen Vorgaben für eine solche Begrenzung sind allerdings gering. Die überragende Bedeutung des Fragerechts für die Verfahrensbeteiligten und die Interpretationsmöglichkeiten der gesetzlichen Beschränkungen lassen einen weiten Spielraum für die Praxis zu. Leitend bei der Auslegung des § 241 ist die Idee der Gewährleistung einer sachgerechten Ausübung des Fragerechts, welche neben der Sachverhaltsermittlung auch den Anspruch des Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen auf angemessene Behandlung und Ehrschutz beinhaltet.

B. Regelungsgehalt

I. Missbrauch des Kreuzverhörs (Abs. 1)

2

Abs. 1 thematisiert ausschließlich das selten angewandte Kreuzverhör gem. § 239. Während das allgemeine Fragerecht einem Verfahrensbeteiligten nicht vollständig entzogen werden kann, der Vorsitzende vielmehr nur auf die Zurückweisung einzelner Fragen beschränkt ist (Abs. 2), führt der Missbrauch des Kreuzverhörs zum vollständigen Entzug dieser Vernehmungsmöglichkeit. Auch wenn nach diesem Entzug die Berechtigung zu einzelnen Fragen fortbesteht,¹ verliert der Frageberechtigte, also entweder der Staatsanwalt

¹RGSt 38, 58.

oder der gerügte Verteidiger, eine besonders privilegierte und effektive Möglichkeit der Ausschöpfung eines Beweismittels.

3

Die Folgen sind daher gravierend, die Auslegung eines Missbrauchs des Fragerechts während des Kreuzverhörs hat dem durch eine sehr enge Interpretation Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt als Folge der seltenen Handhabung des Kreuzverhörs fehlen Leitlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Annahme eines Missbrauchs. Eine solch weitgehende Bewertung muss zwei Kriterien erfüllen: Zum einen müssen Fragen vorliegen, die nach den Vorgaben des Abs. 2 unzulässig sind. Zum anderen muss eine darüber hinaus gehende Gesamtbewertung des Vorgehens des Fragenden zu dem Ergebnis führen, dass dieses prozessordnungswidrig ist. Beispiele hierfür sind permanente Täuschungsversuche eines Zeugen, fortgesetzte Ehrangriffe oder sachfremde Dokumentationen, die die Fragestellung nur zum äußeren Anlass nehmen. Angesichts der schwerwiegenden Folgen des Entzugs ist eine vorhergehende Abmahnung des Vorsitzenden unentbehrlich.

II. Zurückweisung einzelner Fragen (Abs. 2)

1. Ungeeignete Fragen

4

Geeignet sind alle Fragen, die einen Beitrag zur Aufklärung eines Sachverhalts liefern können.

5

Das Aktionsfeld der Fragemöglichkeiten ist damit sehr viel weiter als das des Beweisantrags. Parallele Begründungen in der Zurückweisung im Hinblick auf den Begriff der Geeignetheit in § 244 Abs. 3 verbieten sich.² Insbesondere kommt im Rahmen des § 241 die Zurückweisung einer Frage grundsätzlich nicht in Betracht, nur weil das Gericht diese aufgrund seiner vorläufigen Überzeugungsbildung für unerheblich oder bedeutungslos hält.³ Ob Antworten für die Entscheidung von Bedeutung sind, kann ohnehin regelmäßig vom Gericht erst dann bewertet werden, wenn es die Antworten gehört hat.⁴

²BGH StV 2008, 60, 61.

³BGH StV 1984, 60; BGH StV 1993, 171; BGH StV 2001, 435.

⁴BGH NStZ 1985, 184.

6

Ungeeignet sind nur Fragen, die entweder aufgrund ihres Inhalts oder durch die Art und Weise der Fragestellung keine aufklärende Antwort erwarten lassen. Ungeeignet sind generell Fragen, die in tatsächlicher Hinsicht nichts zur Wahrheitsfindung beitragen können. Bewirken Fragen in erster Linie eine Einschüchterung des Befragten, sind sie ebenso ungeeignet wie Frageformulierungen, die in ihrer fehlenden Eindeutigkeit primär Verwirrung stiften oder schlicht unverständlich sind.

7

Die Befragung eines Zeugen ist auf die Wiedergabe seiner Wahrnehmungen angelegt. Allein dies ist das legitime Prozessziel. Meinungsäußerungen, reine Werturteile,⁵ persönliche Einschätzungen oder gar rechtliche Beurteilungen eines Zeugen sind für das Verfahren normalerweise irrelevant. Fragen, die allein hierauf abzielen, sind daher ungeeignet.⁶ Gleiches gilt für Fragen, die sich auf Vorstellungen eines anderen Menschen beziehen, über die ein Zeuge Auskunft geben soll.⁷ Wahrnehmungen des Zeugen können sich lediglich auf äußere Anhaltspunkte beziehen, aus denen das Gericht Rückschlüsse beispielsweise auf subjektive Einstellungen ziehen kann. Etwas anderes gilt für die Befragung des Sachverständigen, dessen Sachverstand sich gerade auf Schlussfolgerungen beziehen kann. Die Ausschöpfung dieses Beweismittels verlangt auch Fragen zu solchen gutachterlichen Einschätzungen.

8

Wiederholungsfragen tragen zumeist nichts zur zusätzlichen Erkenntnis der Verfahrensbeteiligten bei, sie belasten den Befragten unnötig. Die Erkenntnisse der Aussagepsychologie und deren favorisiertes „kognitives Interview“ legen allerdings in geeigneten Fällen zur Minimierung von falschen Erinnerungen nahe, den Zeugen zu animieren, durch Perspektivwechsel oder Änderung der zeitlichen Reihenfolge denselben Sachverhalt wiederholt zu schildern. Die Überprüfung der Aussagekonstanz als wichtiges Glaubhaftigkeitskriterium einer Zeugenaussage kann im Einzelfall auch eine Frage rechtfertigen, die in einem anderen Kontext und mit genau-

⁵Zur Unzulässigkeit der Fragen: BGH NJW 2003, 150.

⁶BGHR StPO § 241 Abs. 2 Zurückweisung 9.

⁷BGH NJW 1992, 2838.

men zeitlichem Abstand von einem anderen bereits gestellt worden war.⁸ Knüpft eine Frage an eine bereits gestellte Frage an und vertieft und erweitert dabei einen bestimmten Gesichtspunkt, bleibt die Frage stets zulässig. Zurückweisungsanlass ist die gestellte Frage, nicht die erwartete Antwort. Die gerichtliche Begründung, es sei bereits eine Antwort zu der angesprochenen Thematik gegeben worden, thematisiert den falschen Bezugspunkt. Letztlich ist das eigenständige Fragerecht der Verteidigung gem. Art.6 Abs.3 lit.d MRK im Hinblick auf eine verteidigungsfreundliche Auslegung zur Zulässigkeit von Wiederholungsfragen zu berücksichtigen. Ansonsten droht die Aushöhlung dieses fundamentalen Verteidigungsrechts in Konstellationen, in denen das Gericht der Ansicht ist, alle relevanten Fragen bereits selbst gestellt zu haben.

9

Suggestion ist eine unzulässige Methode der Wahrheitsfindung. Einhellig werden daher Suggestivfragen für ungeeignet gehalten.⁹ Der Bereich unzulässiger Suggestion ist durch die Rechtsprechung allerdings bislang nicht annähernd ausgelotet worden. Vermieden werden sollen Beeinflussungen insbesondere durch Vorgaben, die bereits in der Fragestellung enthalten sind. Nicht zuletzt durch die Beschreibungen von Anknüpfungstatsachen enthalten in der Praxis die allermeisten Fragen bereits lenkende Vorgaben des Fragestellers. Einfluss auf das Aussageverhalten übt auch die Fragetechnik aus: Ein durch die Betonung zur Frage umfunktionierter Aussagesatz gibt eine Antwort eher vor als eine offene Frage. Auch die schlichte Wortwahl der Frage kann suggerieren („Wie lange dauerte der Film?“ oder „Wie kurz war der Film?“). Nur selten wird in deutschen Gerichtssälen ein Fragesteller an derartigen Vorgaben gehindert, obwohl die Wahrheitsfindung auch mit neutraleren oder offeneren Fragen gefördert werden könnte. Erst die Massivität lenkender Vorgaben macht eine Frage nach aktuellem Prozessverständnis unzulässig. Eindeutig überschritten ist die Grenze zur Ungeeignetheit, wenn die Frage ganz offensichtlich die Wirkung haben kann, dem Befragten eine konkrete Antwort in den Mund zu legen („ist es richtig, dass...?“).

10

⁸Traut/Burkhard, StraFo 2003, 38 ff.

⁹LR/Gollwitzer, § 241 Rn 11; Kraß, ZRP 1993, 267.

Angesichts der sich aufdrängenden Suggestionenwirkung kann ein Vorhalt bei der Befragung unzulässig sein. In der Aussagepsychologie ist unumstritten, dass Antworten hier regelmäßig keinen verwertbaren Informationsgehalt mehr haben. Die bloße Bestätigung eines dargebotenen Vorhalts ist schlicht unergiebig.¹⁰ Unzulässig, weil der Erforschung der Wahrheit zuwiderlaufend, sind damit Vorhalte, die aufgrund ihres Inhalts oder der vorgetragenen Umstände primär darauf ausgerichtet sind, den zu Vernehmenden zu veranlassen, die Erwartungshaltung des Fragestellers zu befriedigen. Besonders gravierend ist diese Gefahr, wenn die inhaltlich deutliche Erwartungshaltung kombiniert wird mit dem Respektanspruch staatlicher Autorität.

11

Obwohl der Vorhalt von Vernehmungsprotokollen aus den Akten für eine unzulässige Suggestion prädestiniert ist, fehlt es in der Praxis häufig an der dem Regelungsgehalt des Gesetzes entsprechenden Zurückhaltung. Ist das einzige Ziel der Befragung, die aktuelle Erinnerungen des zu Befragenden abzurufen, ist jeder Versuch schädlich, die tatsächliche Erinnerung durch das Gefühl der Bindung an vergangene Vernehmungsformulierungen überlagern zu lassen. Vorhalte aus Vernehmungsprotokollen dürfen daher keine Routine sein, sondern bedürfen als ultima ratio¹¹ zu ihrer Zulässigkeit einer ausdrücklichen Begründung, wie beispielsweise einer absoluten Erinnerungslosigkeit des Befragten oder eines eklatanten Widerspruchs. Die Umstände des Vorhalts müssen erkennbar mögliche Erwartungshaltungen minimieren. Sowohl der Ton („Haben Sie damals etwa gelogen?“) als auch die Länge des Vorhalts¹² können Indizien für eine intolerable Suggestion sein.....

10Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Stadler, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, 1998, S. 67.

11Tondorf, in: Formularbuch für den Strafverteidiger VII.B.34.E. Anm.1.

12Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, Rn 798.